

1941: Demütigung einer Frau in Riedlingen durch Scheren der Haare

Interview mit Zeitzeugin Elisabeth Hinz, geb. Hammer, geboren 1936 in Riedlingen, aufgewachsen im Haus Donaustraße 7, geführt am 14.11.2013. Anwesend: E. Hinz, Ulrich Widmann, Riedlingen, Gertrud Graf und Eugen Michelberger, Mochenwangen, jetzt Hohentengen.

1941 wurde die Bevölkerung von Riedlingen dazu aufgefordert, zum Marktplatz zu kommen, um bei der Bestrafung einer Frau dabei zu sein, die beschuldigt wurde, eine Beziehung zu einem Fremdarbeiter, vermutlich einem Polen, gehabt zu haben. - Die Mutter von Frau Hinz weigerte sich, bei der Aktion zuzuschauen. Auch wollte sie nicht, dass ihre fünfjährige Tochter Elisabeth zuschaut. Eine Nachbarin, Fräulein Schrade, war BDM-Führerin. Sie machte Frau Hinz klar, dass sie es sich in ihrer Situation¹ nicht leisten könne, der Veranstaltung fern zu bleiben oder das Kind zu Hause zu lassen. Die BDM-Führerin nahm das Kind mit zum Marktplatz.² So wurde Elisabeth Augenzeugin:

Der Marktplatz war schwarz von Menschen. Die Menge johlte. Die Frau, die bestraft werden sollte, wurde herbeigeschleift und auf einen Tisch auf dem Markplatz gehoben. Die Leute sagten, die Frau sei aus dem Federseegebiet. Elisabeth Hinz vergaß nicht, wie die Frau aussah (rötlich-blonde Haare, Kamelhaarmantel) und dass sie litt. Ein Friseur sollte ihr die Haare scheren. Der Mann weigerte sich. Laut Elisabeths Erinnerung übernahm deshalb sein Sohn die Aufgabe, um seinen Vater vor Strafe zu schützen. Später habe der Sohn erzählt, ihm hätten die Hände gebrannt, während er der Frau den Kopf kahlgeschoren habe.

Bei der Bestrafung hielt Ortsgruppenleiter Lemmle³ eine Rede. Er betonte, der deutsche Soldat könne nicht ertragen, dass deutsche Frauen in der Heimat Rassenschande betreiben, während er kämpfe. Danach zerrten Wachleute die Gedemütigte fort; Frau Hinz im Gespräch mit den genannten drei Personen: Sie nehme an, dass die Frau in ein Gefängnis gebracht wurde; man habe dann nichts mehr von ihr gehört. Geredet wurde: Ortsgruppenleiter Lemmle habe nach der Aktion die zu einem Zopf geflochtenen Haare der Frau mit genommen und habe sie wie einen „Skalp“ an seiner Haustüre befestigt.

Frau Hinz erinnert sich, damals seien deutsche Soldaten auf Heimaturlaub in Riedlingen gewesen. Sie hatten Lemmles Rede gehört und die Entwürdigung der Frau beobachtet. In der folgenden Nacht gingen sie zu Lemmles Haus, „schissen“ im vor die Haustüre und hinterlegten einen Zettel, auf dem stand, dass deutsche Soldaten kein solches Unrecht, wie es auf dem Marktplatz geschehen sei, ertragen könnten.

1) Der Vater von Frau Hinz hatte sich geweigert, der Partei beizutreten. Er war Eigentümer eines kleinen Geschäfts für Lederwaren und Gürtel. Eines Tages erhielt er den Auftrag, Koppeln für die Uniformen des Reichsarbeitsdienstes (RAD) zu liefern. Ein Konkurrent und Neider, der Parteigenosse war, denunzierte ihn als Nichtparteimitglied. Der Auftrag wurde entzogen. Der Vater erhielt mit 40 Jahren den Stellungsbefehl. Er konnte sein Geschäft nicht weiterführen. Nach französischer Kriegsgefangenschaft kam er an Weihnachten 1945 krank und gebrochen heim. Nie wollte er über das Erlebte sprechen. Er deutete an, dass er als Kriegsgefangener kaum etwas zu essen bekommen habe und brutal geschlagen wurde. Hinz starb mit 59 Jahren, möglicherweise an den Folgen von Krieg und Gefangenschaft.

2) Frau Hinz ging während der Aktion auf dem Marktplatz in die angrenzende Kirche.

Nachforschungen 2019

Das **Denkstättenkuratorium NS-Dokumentation Oberschwaben** veröffentlichte im Juli 2019 den Augenzeugenbericht von Frau Hinz auf seiner Homepage, unter dem Link **dsk-nsdoku-oberschwaben-forschungsergebnisse Augenzeugenbericht Hinz pdf**. Daraufhin regte Veit Feger aus Ehingen weitere Nachforschungen an. Der Riedlinger Lokalhistoriker Winfried Aßfalg bat Frau Ilse Jäger, seit 47 Jahren in Riedlingen lebend, ihre Erkundungen zu dem Thema an H. Feger weiterzugeben.

„Nicht der Sohn des örtlichen Friseurs, sondern ein Friseurlehrling aus Ulm nahm die Scherung vor“

Frau Jäger kannte den (inzwischen verstorbenen) örtlichen Friseurmeister Hermann Speidel; sie hatte gehört, er habe diese Scherung vorgenommen. Sie wunderte sich über diese Zuschreibung und sprach die ihr bekannte zweite Ehefrau und inzwischen Witwe jenes Friseurs Hermann Speidel auf diese Zuschreibung an. Die Witwe sagte ihr: *„Für so eine Scherung wäre vom damaligen Lebensalter her nur der VATER meines Mannes in Frage gekommen, aber der Schwiegervater hat dieses Anerbieten der örtlichen NS abgelehnt.“* Aber in Riedlingen habe es eine Wäscherei „Dampf & Hopf“ gegeben, in der eine Frau aus Ulm arbeitete; die habe einen Bruder gehabt, der - in Ulm wohl – Friseurlehrling war; der habe dann diese Aufgabe der öffentlichen Scherung übernommen. (Aussage im August 2019).

Tatsächliches Geschehen: zwei „Buchenländer“ Friseure schoren die Frau

Namen und die Herkunft der bestraften und gedemütigten Frau waren den Zeitzeugen und Regionalhistorikern bis August 2019 nicht bekannt. Die Augenzeugin Elisabeth Hinz hatte 2013 den Hinweis gegeben, dass Ortsgruppenleiter Abdon Lemmle bei der Straffraktion in Riedlingen eine Rede gehalten hatte. Da sonst keine Spuren mehr aufzufinden waren, lag es nahe, die Entnazifizierungsakte zu Abdon Lemmle ^{vgl. 4} im Staatsarchiv Sigmaringen einzusehen. Daraus lassen sich nun wichtige Informationen ableiten. Abdon Lemmle, der Ortsgruppenleiter von Riedlingen, wurde nach Kriegsende beschuldigt: *(s. französische Akten) er habe 1941 einer Kriegersfrau von Buchau, die in Riedlingen wegen unerlaubtem Verkehr mit Kriegsgefangenen inhaftiert war, auf dem Marktplatz die Kopfhare abschneiden lassen, um sie so öffentlich zu kennzeichnen.(...) worauf der Frau durch zwei Buchenländer Friseure ⁵ die Kopfhare abgeschnitten wurden.*

Abdon Lemmle – gegen ihn wird nach dem Krieg ermittelt

Abdon Lemmle war am 22. Mai 1945 in das Internierungslager Balingen ⁴ gebracht worden. Die französischen Behörden ermittelten „In Sachen politischer Säuberung“ gegen ihn.

Anton Lemmle versuchte sich zu verteidigen. Er behauptete „zu seinem Schutz“ ⁶, *die Anordnung für die Bestrafung sei von der Gestapo in Sigmaringen gekommen, er habe der Ausführung ablehnend gegenüber gestanden und hervorgehoben, dass er niemand für die Ausführung finden würde. Am Telefon habe ihn der Gestapobeamte aus Sigmaringen darauf hingewiesen, dass dies an anderen Orten auch möglich sei, deshalb müsse das in Riedlingen gehen. Daraufhin habe er seinem Zellenleiter Wolf den Inhalt des Anrufs mitgeteilt und zum Ausdruck gebracht, dass er die Sache fallen lassen wolle. Doch Wolf habe sich überraschen für die Ausführung der Anordnung bereit erklärt. Wolf habe zwei „Buchenländer“ Friseure dafür gewonnen.*

Die Spruchkammer für die Internierten des Lagers Balingen urteilte am 20. Juli 1948 ^{ebd. 6}

- Abdon Lemmle wird in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft und ihm wird eine vierjährige Bewährungsfrist auferlegt
- für die Dauer dieser Bewährungsfrist von vier Jahren wird ihm die Wählbarkeit, aber auch das aktive Wahlrecht entzogen, sowie das Recht sich irgendwie politisch zu betätigen oder einer Partei anzuschließen
- es wird ihm eine Berufsbeschränkung insofern auferlegt, dass er während der Dauer der Bewährungsfrist von 4 Jahren zum Oberpostinspektor zurückgestuft wird. Auch soll er versetzt werden
- der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, die aus einem Streitwert von RM 6 000,- (sechstausend) zu berechnen sind
- als Minderbelasteter unterliegt der Betroffene keiner weiteren Inhaftierung (18 0 2 der RAO) und ist daher zu entlassen.
- Von weiteren Sühnemaßnahmen hat man wegen der langen Internierungshaft und des erlittenen Vermögensschadens Abstand genommen.

Urteilsbegründung:

Der Betroffene ist jedoch auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und seiner offensichtlich inneren Abkehr vom Nationalsozialismus einer mildereren Beurteilung würdig. Er wird als ein gerechter, sachlich und loyal denkender Mann geschildert, der politisch Andersdenkende nicht bedrängt, unterdrückt, benachteiligt, niemand denunziert, für politische Verfolgte und deren Familien eingesetzt und sich nicht an Ausschreitungen gegen Juden beteiligt habe. (Bl 8,15,18,19d. Akten). Wenn er trotz seines anständigen Charakters sich Ausschreitungen zuschulden kommen ließ, so in der Hauptsache deshalb, weil er als leicht beeinflussbarer Mensch zu viel auf unredliche und denunzierende Zuträger gehört hat und diesen zu viel Selbständigkeit innerhalb ihres Pateiamtes gelassen hat. (...) ^{vgl. 6}

Lemmle wurde nach Bekanntgabe des Urteils sofort entlassen. Er lebte mit seiner Familie später wieder in Laupheim.- Das weitere Schicksal der gedemütigten Frau und des Fremdarbeiters ist jedoch bis heute ungeklärt.

3) Abdon Lemmle, geb. 15.9.1896 in Allmendingen, am 1. September 1932 aus Idealismus und mit dem Glauben an eine gerechte Sache der NSDAP beigetreten und wurde sofort Ortsgruppenleiter von Laupheim, nach dem 15.6.1935 war er in Biberach Kreisorganisationsleiter, ab 1939 Oberpostmeister und Amtsvorsteher in Riedlingen, 1942-1945 Ortsgruppenleiter in Riedlingen. Während des Krieges war er für die Post u.k. gestellt. (aus den Akten der Sonderspruchkammer des Lagers für Internierte in Balingen, 20. Juli 1948, 2/ So/ K/ 228/48, vgl. 5

4) Internierungslager Balingen Das Internierungslager Balingen (franz. Camp d'Internement de Wurtemberg) war von April 1945 bis Dezember 1948 ein Gefangenenlager in Württemberg-Hohenzollern für deutsche Zivilisten, denen die französische Besatzungsmacht eine besondere Nähe zum Nationalsozialismus unterstellte. In Balingen befanden sich neben ehemaligen Funktionären der NSDAP – fast alle auf Orts- und Kreisebene und nur sehr wenige auf Gau-Ebene tätig – auch ehemalige SS- und SA-Mitglieder, aber auch Lehrer, Kaufleute, Handwerker und Landwirte waren vertreten. Das Lagerleben unterlag einer straffen Organisation mit militärischen Sitten und Zwangsarbeit. Die französische Lagerleitung betrachtete die Internierten als „unbelehrbare und unverbesserliche Nazis“, die am besten auf Lebenszeit vom öffentlichen Leben ferngehalten werden sollten.

5) Am 5. September 1940 unterzeichneten in Moskau eine deutsche Kommission und der Beauftragte des Außenkommissariats der UdSSR die „Vereinbarung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den Gebieten Bessarabiens und der nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich“. Sie vereinbarten eine Umsiedlung vom 15. September bis 15. November 1940.

6) <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/IFN55CQ2D74HYLP4H2KRKOD7EUES6426> und Staatsarchiv Sigmaringen Wü 13 T 2 Nr. 787/027 - Vorgang Staatskommissariat für die politische Säuberung / 1945-1952 - Spruchkammer – Verfahrensakten - Spruchkammer Biberach - Entnazifizierungsakten der Spruchkammer Biberach, Lemmle Abdon

© Gertrud Graf und Eugen Michelberger